

Gesamtstädtisches Photovoltaikfreiflächenkonzept der Hansestadt Stendal



Stand: 1. Entwurf

03.03.2025

Planverfasser:

Planungsamt der Hansestadt Stendal
Telefon: 03931 / 65 15 47
E-Mail: planungsamt@stendal.de

HANSESTADT STENDAL

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Telefon: 03931 65-0
Fax: 03931 65-10 00
E-Mail: stadt@stendal.de

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Ausgangssituation und aktuelle Rechtslage | 3 |
| 2. Übergeordnete Planungen | 5 |
| 2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – 2023 | 5 |
| 2.2 Raumordnungsgesetz (ROG) | 5 |
| 2.3 Landesentwicklungsplan | 6 |
| 2.4 Regionalplanung | 7 |
| 2.5 Flächennutzungsplan der Hansestadt Stendal | 8 |
| 2.6 Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen - Landkreis Stendal..... | 8 |
| 3. Methodische Herangehensweise | 8 |
| 4. Status-Quo | 9 |
| 5. Ausschlussstandorte | 10 |
| 5.1 Siedlungs- und Verkehrsflächen | 10 |
| 5.2 Naturschutzfachliche Ausschlussbereiche | 11 |
| 5.3 Raumordnerische Ausschlussstandorte | 12 |
| 5.4 Städtebauliche Ausschlussstandorte..... | 13 |
| 5.5 Forstrechtliche Ausschlussbereiche | 14 |
| 5.6 Wasserwirtschaftliche Ausschlussbereiche..... | 15 |
| 5.7 Denkmalschutzrechtliche Ausschlussbereiche..... | 15 |
| 5.8 Ausschlussstandorte zum Schutz von Boden und Klima | 16 |
| 6. Agri-Photovoltaikanlagen/ Weitere Anlagentypen | 17 |
| 7. Beschränkt geeignete Standorte | 18 |
| 7.1 Raumordnerisch beschränkt geeignete Standorte..... | 18 |
| 7.2 Städtebaulich beschränkt geeignete Standorte | 19 |
| 7.3 Denkmalschutzrechtlich beschränkt geeignete Standorte | 19 |
| 7.4 Positivkriterien | 19 |
| 7.5 Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen | 20 |
| 7.6 Fachliche Anforderungen an eine Freiflächensolaranlage | 21 |
| 8. Anmerkungen | 22 |
| 9. Ausblick und Auswirkungen auf die Gemeinden | 22 |
| 10. Literatur und Quellenverzeichnis | 23 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abb. 1: Ausschnitt aus der Photovoltaik Strategie der Bundesregierung | 3 |
| Abb. 1: PVFA aus Bauleitplanverfahren und Bestandsanlagen (Stand: Juni 2024) | 9 |
| Abb. 2: Privilegierte Flächen für PV..... | 10 |
| Abb. 3: Naturschutzfachliche Ausschlussflächen | 11 |
| Abb. 4: Raumordnerische Ausschlussbereiche; eigene Darstellung nach LEP Sachsen-Anhalt und REP Altmark..... | 13 |
| Abb. 5: Forstrechtliche Ausschlussbereiche; eigene Darstellung | 14 |
| Abb. 6: Festgesetzte Überschwemmungsgebiete §§ 76 WHG..... | 15 |
| Abb. 7: Acker und Grünlandzahlen + Ergebnisse der Brach- und Konversionsflächenanalyse..... | 17 |
| Abb. 8: Raumordnerisch beschränkt geeignete Standorte; nach LEP Sachsen-Anhalt und REP Altmark | 18 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------------|--|
| BauGB..... | Baugesetzbuch |
| EEG..... | Erneuerbare-Energien-Gesetz |
| G..... | Grundsatz |
| LEP..... | Landesentwicklungsplan |
| PVFA..... | Photovoltaikfreiflächenanlagen |
| REP..... | Regionaler Entwicklungsplan |
| ROG..... | Raumordnungsgesetz |
| WG LSA..... | Wassergesetz für das Land Sachsen Anhalt |
| WHG..... | Wasserhaushaltsgesetz |
| Z..... | Ziel |

1 Ausgangssituation und aktuelle Rechtslage

Der Klimawandel schreitet voran. Um die menschengemachten CO₂-Emissionen zu reduzieren wird weltweit der Ausbau von erneuerbaren Energien, wie Windkraft und Photovoltaik vorangetrieben. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich das Ziel gesetzt bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Dafür wurde der Ausstieg aus der Kohleverstromung, sowie der Atomkraft beschlossen. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien, bevorzugt aus Wind- und Solarenergie, erzeugt werden.

Dafür muss sich die Ausbaugeschwindigkeit von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien verdreifachen. Für den Ausbau zur Nutzung von Solarenergie wurde im Mai 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Photovoltaik-Strategie für den beschleunigten Ausbau der Photovoltaik veröffentlicht. Diese sieht zur Erreichung der anvisierten Ziele zur Energieerzeugung unter anderem den Ausbau der Photovoltaik-Anlagen zur Hälfte auf Freiflächen und zur Hälfte auf Dach- und Fassadenflächen vor.

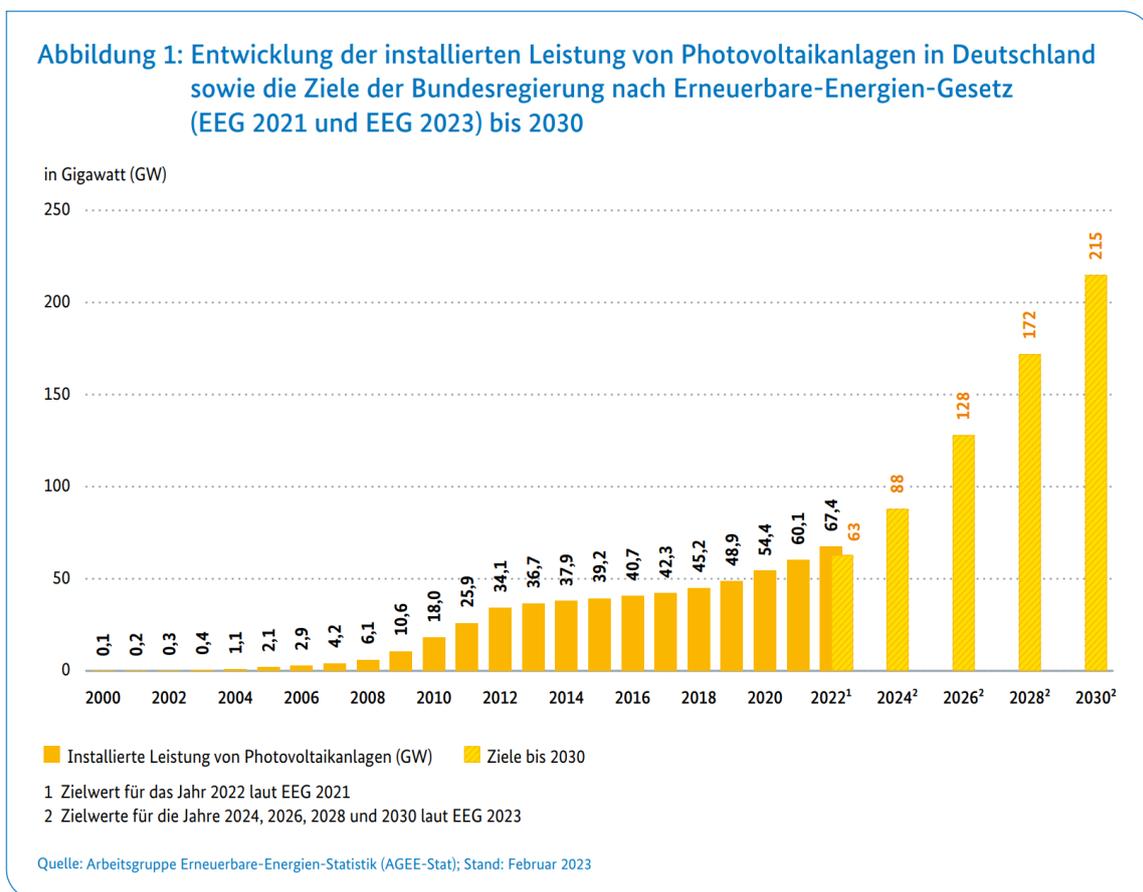


Abb. 1: Ausschnitt aus der Photovoltaik Strategie der Bundesregierung

Um die aktuellen Ziele des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu erreichen, wurden auch bereits in den letzten Jahren weitreichende gesetzliche Änderungen für die Errichtung von Anlagen der erneuerbaren Energien geschaffen. Diese Änderungen und Erleichterungen führten und führen zu einem starken Ausbau in diesem Sektor. Insbesondere der Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) schreitet auch stetig voran. In den vergangenen Jahren stieg die Zahl der Anfragen für den Bau von PVFA auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Stendal stetig an.

Aktuell gibt es für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen drei mögliche planungsrechtliche Grundlagen. Für die Errichtung dieser Anlagen im Außenbereich ist, bis auf einige Ausnahmen, grundsätzlich die Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens notwendig. Damit verbunden sind mindestens fünf verpflichtend vorgegebene Verfahrensschritte. Zum einen ist für das Verfahren ein Aufstellungsbeschluss seitens des Stadtrats der Hansestadt Stendal erforderlich. Daran schließt eine Auslegung des Vorentwurfs und die erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an. Die dabei eingegangenen Stellungnahmen werden in das Verfahren eingearbeitet und der anschließende Entwurf des Vorhabens wird dem Stadtrat der Hansestadt Stendal zur Abstimmung vorgelegt. Erfolgt die Zustimmung zu diesem Entwurf, werden die zugehörigen Unterlagen erneut ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahmen gebeten. Sind diese Anmerkungen in das Verfahren eingearbeitet oder sachgerecht abgewogen worden, kann der Stadtrat den Satzungsbeschluss für das Verfahren fassen. Nach inhaltlicher und formeller Prüfung des Verfahrens durch das Bauordnungsamt des Landkreises, erlangt das Vorhaben mit Veröffentlichung im Amtsblatt abschließende Rechtskraft.

Mit in Krafttreten des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht am 01.01.2023 wurde eine planungsrechtliche Ausnahme für PVFA geschaffen. Seitdem sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem Abstand von 200 Metern zu Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes privilegierte Vorhaben. Damit ist für diese Anlagen kein Bauleitplanverfahren mehr notwendig. Stattdessen müssen die Vorhabenträger*innen lediglich einen Bauantrag mit den erforderlichen Fachgutachten für ihr Vorhaben einreichen, welcher im Anschluss durch die beteiligten Fachbehörden geprüft wird. Somit haben die Ortschaftsräte, aber auch der Stadtrat keine Möglichkeit der Zustimmung oder Ablehnung des Vorhabens mehr.

Eine weitere Änderung des BauGBs ermöglicht es seit dem 07.07.2023 land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, sowie Gartenbaubetrieben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB jeweils eine Photovoltaik-Anlage bis zu einer Größe von 25.000 m² als privilegierte Anlagen per Bauantrag einzureichen.

Das Stadtgebiet der Hansestadt Stendal erstreckt sich über 268 km². Die große Anzahl privilegierter Flächen entlang der Schienenwege- und der Autobahn, sowie die wachsende Anzahl von Anfragen zum Bau von PVFA machen für den weiteren Ausbau von PVFA durch verbindliche Bauleitplanung eine Betrachtung von Standortalternativen innerhalb des gesamten Stadtgebiets der Hansestadt Stendal, sowie eine gesamtstädtische Steuerung durch ein Photovoltaikkonzept erforderlich. Dazu sind in diesem Konzept Ausschlussstandorte und Abwägungskriterien für die Aufstellung zukünftiger Bauleitplanverfahren festgehalten.

Der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen ist nicht in diesem Maße steuerbar. Die Nutzung von Dachflächen für Photovoltaikanlagen wird daher im vorliegenden Konzept nicht berücksichtigt, weder im Bestand noch in der Planung.

So soll dieses Konzept eine Hilfestellung für Projektentwickelnde und Investoren darstellen, aber zugleich auch für die Einwohner*innen Stendals, sowie den politischen Gremien die weitere Entwicklung des Ausbaus von PVFA aufzeigen.

2 Übergeordnete Planungen

2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – 2023

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren, trat auf Bundesebene am 29.03.2000 das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Kraft, schrittweise angepasst und novelliert, regelt es bis heute die Förderung, Vergütung und Einspeisung von Erneuerbaren Energien in das Stromnetz. Unter anderem wird darin geregelt, unter welchen Umständen für PVFA eine Vergütung für den eingespeisten Strom erfolgen kann.

Gemäß § 2 EEG liegt der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im öffentlichen Interesse: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Bezug in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...“*.

Dementsprechend ist für die jeweiligen Abwägungen zu prüfen ob innerhalb des Stadtgebiets der Hansestadt Stendals im Bedarfsfall alternative Flächen zur Verfügung stehen.

2.2 Raumordnungsgesetz (ROG)

PVFA gelten, aufgrund ihrer Größe und Lage im Außenbereich, jeweils als raumbedeutsame Vorhaben. Für solche ist jeweils die Prüfung und Abwägung der vorhandenen Nutzungskonflikte nötig. Die rechtliche Grundlage auf Bundesebene bildet dafür das Raumordnungsgesetz (ROG). In Zielen (Z) sind dabei verbindliche Vorgaben für die räumliche Planung enthalten, Grundsätze (G) müssen in den Abwägungen der verschiedenen Nutzungskonflikte berücksichtigt werden. Diese sind rechtlich bindend und werden auf Ebene der Landes- und Regionalplanung in den jeweiligen Entwicklungsplänen umgesetzt. Für die Errichtung von PVFA sind die folgenden Ausschnitte besonders relevant:

- Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung [...] ist Rechnung zu tragen. (§ 2 Nr. 4 Satz 5 ROG)
- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. (§ 2 Nr. 4 Satz 7 ROG)
- Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen (§ 2 Nr. 6 Satz 2 ROG)
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (§ 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)

2.3. Landesentwicklungsplan

Der am 12.03.2011 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt setzt die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes in einen verbindlichen Plan mit Festlegung zur Raumordnung auf Landesebene um. In Zielen (Z) sind dabei verbindliche Vorgaben für die räumliche Planung enthalten, Grundsätze (G) müssen in den Abwägungen der verschiedenen Nutzungskonflikte berücksichtigt werden. In dem dazugehörigen Plan sind zudem Vorrang- und Vorbehaltsgebiete definiert, sowie Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbegebiete festgelegt.

Vorranggebiete sehen bereits eine bestimmte Nutzung oder Funktion vor, wohingegen in Vorbehaltsgebieten der jeweils genannten Nutzung ein erhöhter Stellenwert in der Abwägung mit anderen potentiellen Nutzungen beigemessen werden muss. Für das Stadtgebiet der Hansestadt Stendal und dieses Konzept wurden dabei der ausgewiesene Standort des Industriegebiets Stendal Nord als Standort mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedelungen, sowie die Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Hochwasserschutz, Militärische Nutzung, als auch die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft in die Planung mit einbezogen.

Folgende Ziele und Grundsätze werden in diesem Konzept weitergehend berücksichtigt:

Gemäß Z 115 sind „Photovoltaikfreiflächenanlagen ... in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf:

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt,
- und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts

zu prüfen.“

Unter dem Punkt 3.4 der technischen Infrastruktur gehört unter anderem der Abschnitt Energie. Dazu sind unter Z 103 folgende Grundsätze getroffen worden:

G 74 „Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“

G 77 „Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.“

Gemäß G 84 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden bzw. gemäß G 85 die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden.

Dem gegenüber steht Z 103: „Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“ Grundsätzlich, nach G 75 soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.

Derzeit befindet sich ein neuer Landesentwicklungsplan in Aufstellung. Dieser soll voraussichtlich am Ende der Legislaturperiode 2026 vorliegen. Ein erster Entwurf liegt derzeit bis zum 12. April 2024 öffentlich aus. Für die raumordnerischen Ausschluss- und Abwägungskriterien werden etwaige relevante Änderungen im Vergleich zum derzeit gültigen LEP erwähnt.

2.4 Regionalplanung

Die Regionalplanung konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsplans nochmals und weist weitere Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete für die jeweiligen Regionen aus. Für die Planungsregion Altmark ist der derzeit rechtskräftige Regionalplan Altmark (REP) am 14.02.2005 genehmigt worden.

Zusätzlich zu den ausgewiesenen Gebieten des LEP werden die Vorbehaltsgebiete des REP für Landwirtschaft, Tourismus und Erholung, als auch jene zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, sowie das Vorranggebiet für Natur und Landschaft mit einbezogen.

Seit Inkrafttreten wurde der Regionalplan zweifach ergänzt und zweifach geändert:

- Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den Sachlichen Teilplan „Wind“
- 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“
- Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP ALTMARK) 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“
- 2. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“

Die darin enthaltenen relevanten Änderungen für Wind-Eignungsgebiete sind auch in diesem Konzept mitberücksichtigt. Wie der Landesentwicklungsplan befindet sich auch der Regionalplan in Neuaufstellung. Derzeit findet eine finale Abstimmung bezüglich weiterer Wind-Eignungsgebiete statt. Sofern diese bis zur Fertigstellung des Konzeptes feststehen, werden diese mit in das Konzept übernommen.

2.5 Flächennutzungsplan der Hansestadt Stendal

Für das Stadtgebiet der Hansestadt Stendal besteht kein vollumfänglicher Flächennutzungsplan (FNP). Stattdessen bestehen für einige Teilbereiche rechtskräftige Teilflächennutzungspläne. Die dort festgesetzten für das Konzept relevanten Inhalte wurden übernommen. 2014 erfolgte ein Aufstellungsbeschluss für einen gesamträumlichen Flächennutzungsplan, das Verfahren ruht jedoch aktuell. Allerdings finden auch die in dem bisherigen Planungsverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans entwickelten Vorstellungen Einzug in dieses Konzept. Gleichzeitig werden die Inhalte dieses Konzeptes auch in der weiteren Erarbeitung des gesamträumlichen Flächennutzungsplans berücksichtigt.

Die aktuell rechtskräftigen Teilflächennutzungspläne enthalten noch keine Aussagen und Ausweisungen zu PVFA. Dementsprechend muss für alle nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 privilegierten Anlagen mindestens bis zur Neuaufstellung des gesamträumlichen Flächennutzungsplans jeweils eine Änderung der aktuell gültigen Flächennutzungspläne erfolgen.

Alle rechtskräftigen Flächennutzungsplanänderungen, sowie auch alle rechtskräftigen Bebauungspläne sind auf der Website der Hansestadt Stendal einsehbar. Für das gesamte Stadtgebiet befinden sich aktuell sechs weitere FNP-Änderungen in laufenden Verfahren. Auch diese wurden in der Konzeption berücksichtigt.

2.6 Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für PVFA - Landkreis Stendal

2021 wurde für den Landkreis Stendal ein Leitfaden zur Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet. Dieses Konzept orientiert sich an diesem Leitfaden, weicht jedoch an manchen Stellen auch von diesem ab. Die Abweichungen werden in den jeweilig zugehörigen Kapiteln erläutert. Der Landkreis Stendal und insbesondere die untere Naturschutzbehörde werden im Laufe des Verfahrens in das Konzept mit eingebunden.

3. Methodische Herangehensweise

Die Erarbeitung des Konzepts erfolgte in Anlehnung an bereits bestehende gesamtstädtische Konzepte anderer Kommunen, sowie unter Beachtung der aktuell geltenden Rechtslage in drei Phasen. In einem ersten Schritt wurden Ausschlussstandorte definiert, welche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht zur Verfügung stehen. Daraufhin wurden auf Basis bestehender Untersuchungen, sowie weiterer Luftbildauswertung Flächen mit einer positiven Eignung (Konversionsflächen, Brachflächen, Altdeponien) überprüft und in die beiliegende Karte aufgenommen.

Für die übrig gebliebenen Flächen sind variable Faktoren, beispielsweise der Abstand zu Wohngebäuden, sowie die vorhandenen Acker- und Grünlandzahlen untersucht worden um zugehörige geeignete Werte für das Konzept zu erhalten.

Die Ergebnisse sind in der beiliegenden Karte zusammengefasst dargestellt. Diese Darstellung wird durch die Inhalte dieses Konzepts ergänzt.

4. Status-Quo

Derzeit (Stand: Juni 2024) sind in der Hansestadt aktuell fünf Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 22 Megawatt auf einer Gesamtfläche von 61 Hektar an das Netz angeschlossen. Drei weitere Anlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 19,6 MW und einer Gesamtgröße von 19,3 Hektar befinden sich im Baugenehmigungsverfahren oder sind aktuell im Bau. Mit einer Leistung von insgesamt ca. 38,5 MW auf einer gesamt Fläche von 39 ha befinden sich zudem vier Verfahren in laufenden Bauleitplanverfahren.

Aktuell liegen für 14 privilegierte Anlagen mit einer Gesamtleistung von 353 MW auf einer Gesamtfläche von ca. 366 ha Bauanträge vor. Genaue Auskunft über die endgültige Größe und Leistung dieser privilegierten Anlagen ist jedoch erst nach Abschluss des Baugenehmigungsverfahrens möglich. Zudem liegen weitere Anträge auf Einleitung von Bauleitplanverfahren über 234 ha vor. Diese werden jedoch erst geprüft und daraufhin ggf. eingebracht, sobald das Photovoltaikkonzept fertiggestellt wurde. Darüber hinaus liegen weitere Interessensbekundungen für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor.

Zusammengenommen machen bereits realisierte und in Planung befindliche Anlagen derzeit 0,44 % des Stadtgebiets der Hansestadt Stendal aus. Alle vorliegenden Bauanträge, sowie Anträge zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zusammengenommen würden diesen Wert auf 2,68 % des Stadtgebietes erhöhen.

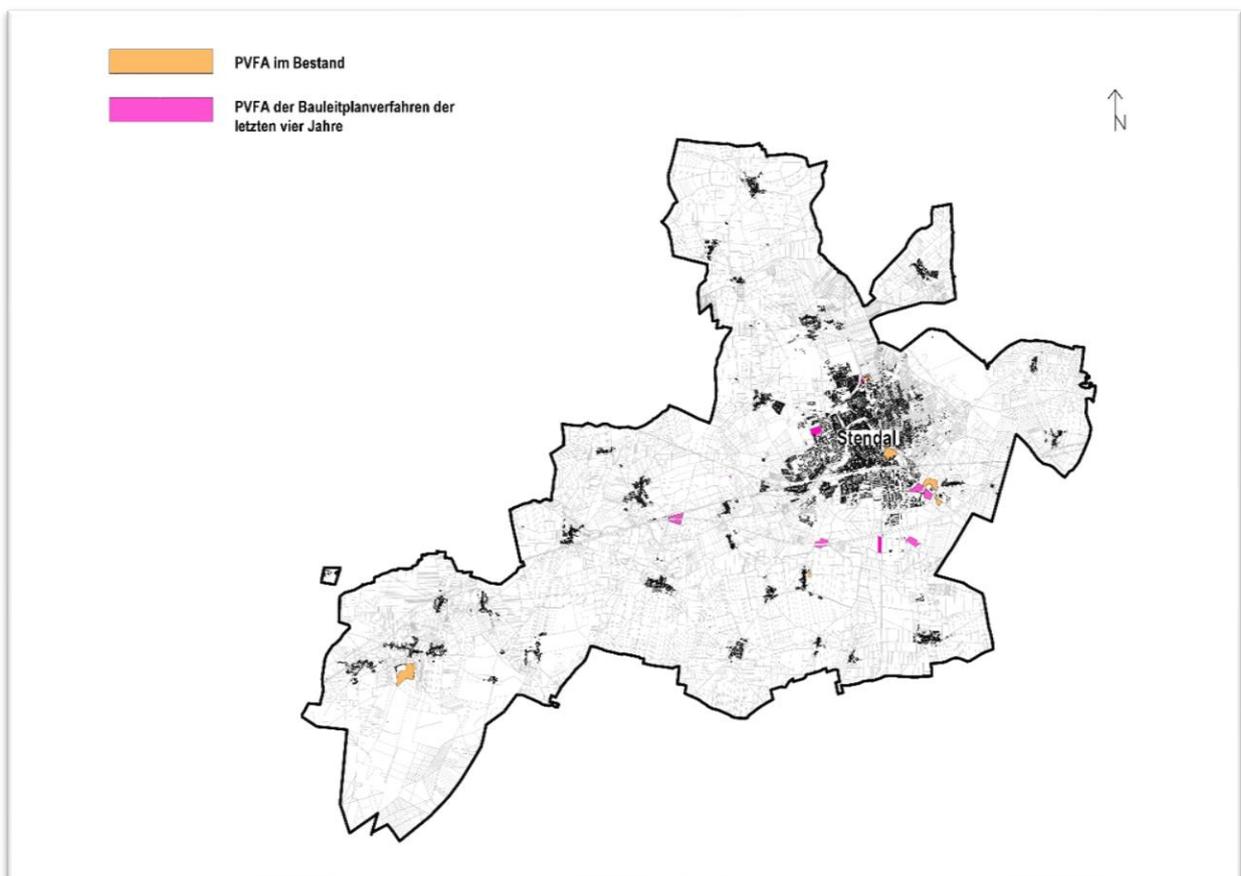


Abb. 1: PVFA aus Bauleitplanverfahren und Bestandsanlagen (Stand: Juni 2024)

5. Ausschlussstandorte

5.1 Siedlungs- und Verkehrsflächen

Mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 11.01.2023 wurde das Baugesetzbuch dahingehend verändert, dass entlang von Autobahnen, sowie übergeordneten Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen in einem Abstand von 200 Metern Photovoltaikanlagen als privilegierte Vorhaben darstellen.

Gemäß § 9 Abs.1 des Bundesfernstraßengesetzes besteht aber ein Bauverbot längs von Bundesfernstraße vom äußeren Fahrbahnrand für „Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn“. Jedoch kann für Photovoltaikanlagen eine Ausnahmegenehmigung möglich gemacht werden. Diese ist aber Einzelfall abhängig.

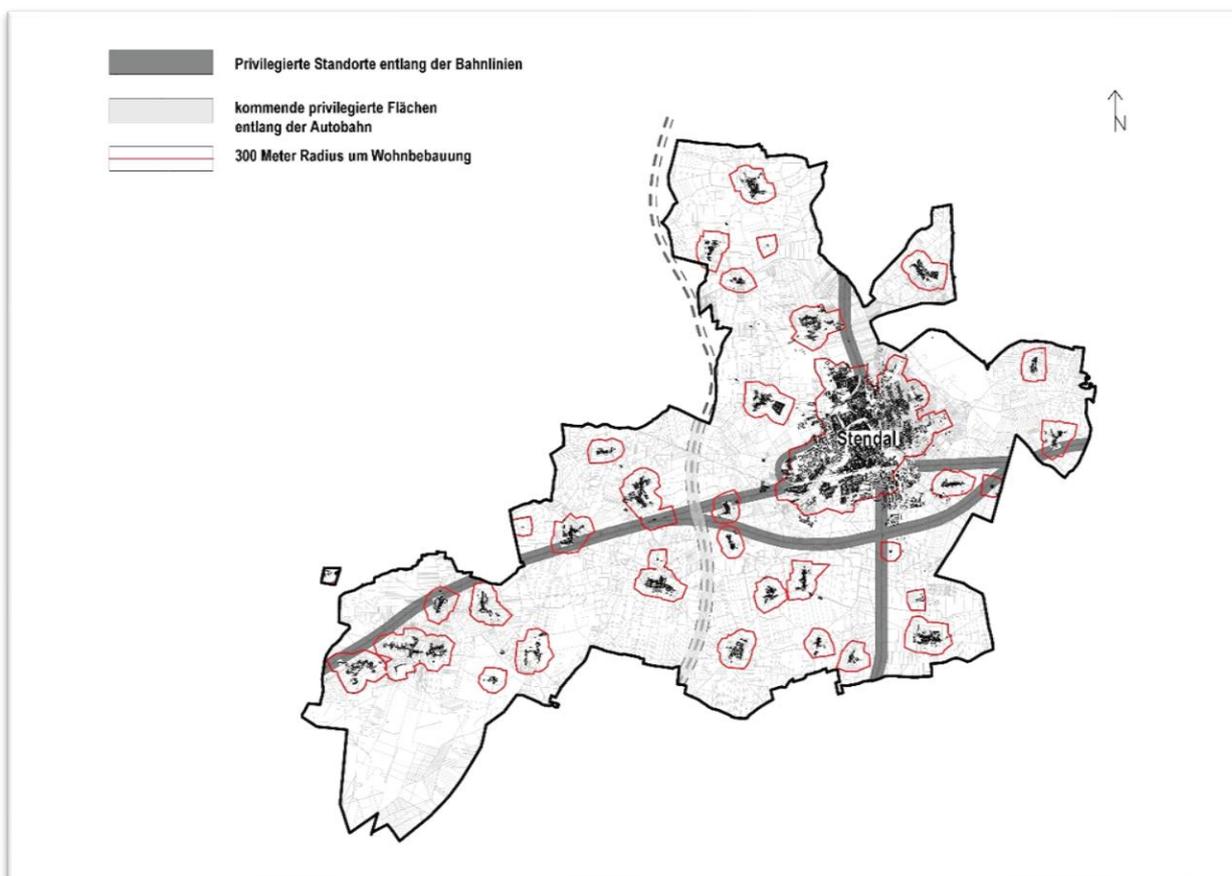


Abb. 2: Privilegierte Flächen für PV

Um eine Störung der Anwohnenden durch großflächige PVFA zu minimieren, wurde ein von Wohnbebauung einzuhaltender Abstand von 300 Metern mit in das Konzept aufgenommen. Eine Unterschreitung dieses Mindestabstands ist möglich. Allerdings muss im Vorfeld seitens der Projekentwickler eine Abfrage über deren Zustimmung bei den betroffenen Anwohnenden durchführen. Die Ergebnisse fließen anschließend in die Prüfung des Antrags ein. Im Zuge der Prüfung der Anträge ist der jeweilige Abstand auf tatsächlich zum Wohnen genutzte Gebäude zu betrachten.

5.2 Naturschutzfachliche Ausschlussbereiche

Für den Schutz von Natur und Landschaft sind innerhalb des Stadtgebiets der Hansestadt Stendal verschiedene Schutzgebiete festgelegt. Gemäß § 23 BNatSchG sind festgesetzte Naturschutzgebiete, sowie nach § 26 BNatSchG festgesetzte Landschaftsschutzgebiete auszuschließen. Für Letztere ist in den jeweiligen Landschaftsschutzverordnungen zudem ein grundsätzliches Verbot für die Errichtung von baulichen Anlagen festgelegt.

Des Weiteren sind auch Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, sowie gesetzlich geschützte Biotop gem. §§ 28 BNatSchG Ausschlussbereiche. Aufgenommen wurden auch durch die untere Naturschutzbehörde bereitgestellte Daten bezüglich vorhandener und in Planung befindlicher Kompensationsmaßnahmen, sowie innerhalb des Stadtgebiets der Hansestadt Stendals vorhandene Biotop § 22 NatSchG LSA i.V. § 30 BNatSchG. Die jeweiligen Flächen können der zugehörigen Kartendarstellung entnommen werden.

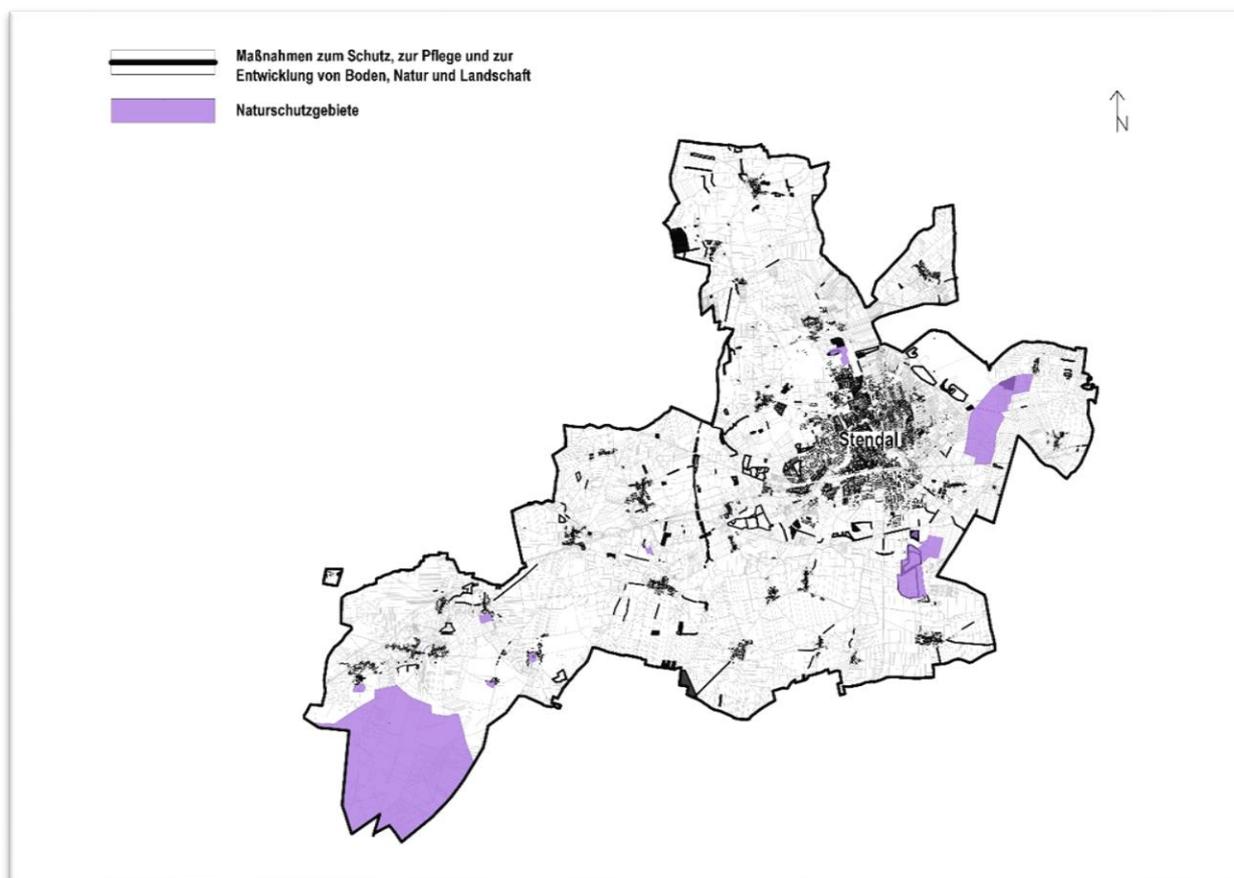


Abb. 3: Naturschutzfachliche Ausschlussflächen

5.3 Raumordnerische Ausschlussstandorte

Dem Bau von PVFA wird aufgrund des Ausbaus der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eine erhöhte Bedeutung beigemessen. Dies leitet sich unter anderem aus den bundesweiten Ausbauzielen ab. Dementsprechend wird diesen Anlagen eine erhöhte Bedeutung im Zuge der Abwägung mit anderen Kriterien eingeräumt. Allerdings sind im Stadtgebiet der Hansestadt Stendal nach dem aktuell rechtskräftigen REP von 2005 mehrere Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft ausgewiesen. Diesen muss gemäß § 7 Abs.3 Nr. 2 ROG in V. m. Z 129 LEP LSA ebenfalls ein erhöhter Stellenwert in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen eingeräumt werden.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung des Stadtgebiets, sowie ausreichend weiterer verfügbarer Flächen innerhalb des Stadtgebiets für PVFA wird den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft in Vergleich zu PVFA eine höhere Bedeutung zugesprochen. Deshalb werden die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft als Ausschlussbereiche für PVFA aufgenommen. Dies ist zwar nicht ausdrücklich in dem LEP festgelegt, entspricht aber im weiteren Sinne den Zielen und Grundsätzen des LEP (Z 129 + G 115 + Z 115). Ausgenommen von diesem Ausschlusskriterium sind Agri-PVFA, welche eine Weiternutzung der Landwirtschaftlichen Flächen vorsehen.

Im Zuge des Autobahnausbaus soll ein weiteres Gewerbe- und Industriegebiet entwickelt. Zu diesem Zweck ist bereits im LEP ein Standort in Borstel als Vorrang Standort übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedelungen verzeichnet. Gemäß der Stellungnahme der Hansestadt Stendal zur Neuaufstellung des LEPs soll zudem in Kooperation mit der Einheitsgemeinde Tangerhütte der Standort Lüderitz/Buchholz als regionalbedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe aufgenommen werden. Im derzeitigen Entwurf des neuen LEP ist dieser Standort bereits enthalten. Gemäß Z 57 des LEPs sind Standorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung auszuschließen.

Im östlichen Stadtgebiet der Hansestadt Stendal ist im REP das Vorbehaltsgebiet für Aufforstung „Wischer – Staffelde – Langensalzwedel“ ausgewiesen. Da die PVFA über einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren bestehen, stünden diese Flächen der Erstaufforstung nicht zur Verfügung. Dementsprechend stellt das Vorbehaltsgebiet ein Ausschlusskriterium dar.

Ein weiterer Ausschlussstandort wird durch den Truppenübungsplatz Altmark im Süd-Westen des Stadtgebietes der Hansestadt definiert. Dieser ist laut LEP als Vorranggebiet für militärische Nutzung ausgewiesen.

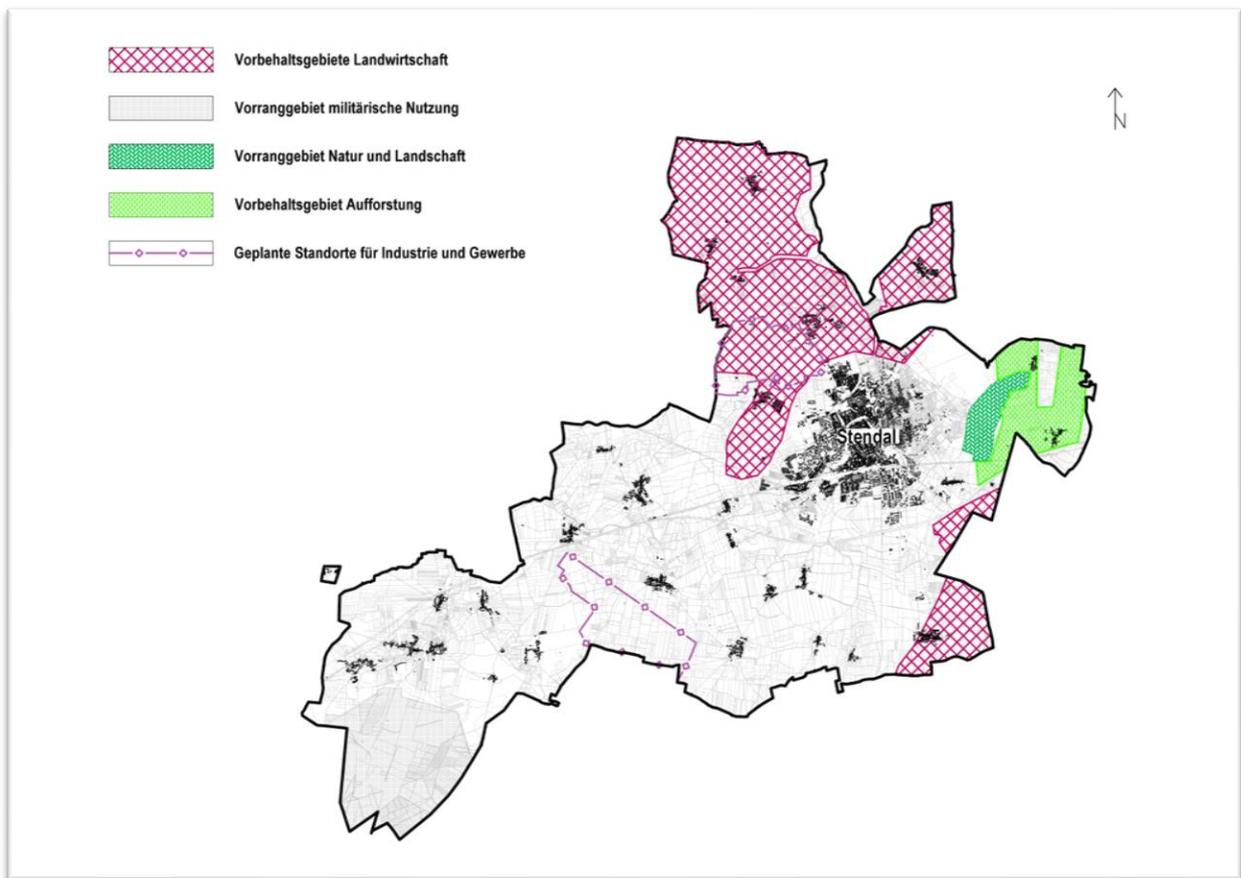


Abb. 4: Raumordnerische Ausschlussbereiche; eigene Darstellung nach LEP Sachsen-Anhalt und REP Altmark

Der Entwurf des LEPs beinhaltet unter G 6.2.2-1 eine Obergrenze von 5% des Stadtgebiets welche für Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden sollten. Da sich, wie in Kapitel 4 ausgeführt, alle bisherigen Anträge auf 1,98% der Fläche (530 Hektar) summieren und damit bei einer 5% Obergrenze für weitere Anlagen ausreichend viel Entwicklungspotential vorhanden ist, wird dem Vorschlag entsprochen. Dementsprechend stehen in der Hansestadt Stendal insgesamt 5% der Fläche zur Verfügung. Dies entspricht einer Fläche von 13,41 km² (1341 Hektar).

5.4 Städtebauliche Ausschlussstandorte

Nach dem aktuellen Sachstand der aktuell wirksamen Teilflächennutzungspläne der Hansestadt Stendal, muss für Bauleitplanverfahren für PVFA jeweils auch eine FNP-Änderung erfolgen. Dafür stehen aber natürlich nicht alle Flächen des FNPs zur Verfügung. Sofern eine mit PVFA nicht vereinbare Darstellung der Fläche (bspw. Wohngebiete) im FNP vorliegen, stehen diese nicht zur Verfügung. Dahingehend sind neben diesem Konzept von Projektentwicklern und Investoren, im Zuge der ersten Überlegungen, auch die Teilflächennutzungspläne weiter zu beachten. Die rechtskräftigen FNP Änderungen sind auf der Website der Hansestadt Stendal abrufbar.

5.5 Forstrechtliche Ausschlussbereiche

Wald- und Forstflächen sind auf Grund ihrer Bedeutung für den Klimawandel unbedingt schützenswert. In Einklang mit G 123 des LEPs stehen Waldgebiete, aber auch Flächen, welche für die Wiederaufforstung vorgesehen sind, für den Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht zur Verfügung und sind somit Ausschlussstandorte.

Angelehnt an den Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen des Landkreises Stendals, sowie Regelungen anderer Konzepte und Bundesländer müssen die PV-Module einen Mindestabstand von 30 Metern zu den nächst gelegenen Waldflächen einhalten. Damit soll zum einen die Waldbrandgefahr, aber auch die Gefahr durch Sturmschäden minimiert werden. Allerdings gilt dieser Abstand nur für die Bebauung mit den baulichen Anlagen der PVFA. So wird dieser Abstand nicht in die Kartengrundlage übernommen, da in den jeweiligen 30 Meterkorridoren bspw. notwendige Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht werden sollen.

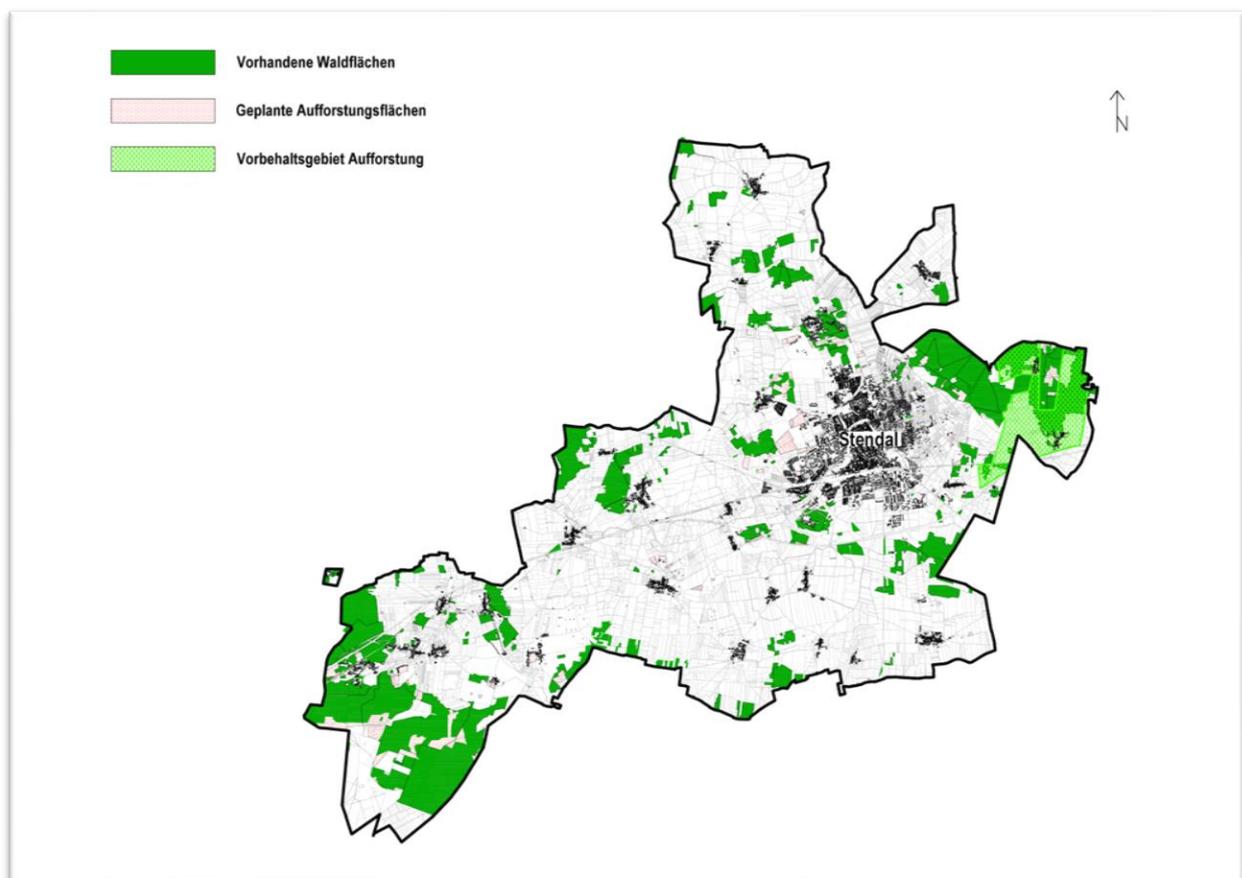


Abb. 5: Forstrechtliche Ausschlussbereiche; eigene Darstellung

5.6 Wasserwirtschaftliche Ausschlussbereiche

Entlang von Gewässern sind jeweils Schutzbereiche, sogenannte Gewässerrandstreifen, festgelegt. Gemäß § 50 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 38 WHG darf innerhalb dieser in einem Abstand von 5 Metern bei Gewässern 2. Ordnung und 10 Meter bei Gewässer 1. Ordnung keine Bebauung mit PVFA stattfinden. Im Stadtgebiet der Hansestadt Stendal wird die Uchte entsprechend Anlage 1 des WG LSA als Gewässer 1. Ordnung geführt. Die übrigen Gewässer und Gräben werden der 2. Ordnung zugeordnet.

Auch innerhalb der Trinkwasserschutzzonen 1 und 2 ist gemäß WHG und WG LSA jeglicher bauliche Eingriff verboten. Damit stehen diese Flächen ebenfalls nicht für den Bau von PVFA zur Verfügung.

Sowohl innerhalb festgesetzter, als auch innerhalb von vorläufig gesicherten Hochwasserschutzgebieten ist gem. §§ 76 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete und damit auch die Aufstellung neuer Bauleitpläne nur zulässig, sofern keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Stadtgebiets bestehen. Da aber nachweislich Alternativflächen zur Verfügung stehen, sind Hochwasserschutzgebiete ein Ausschlusskriterium.

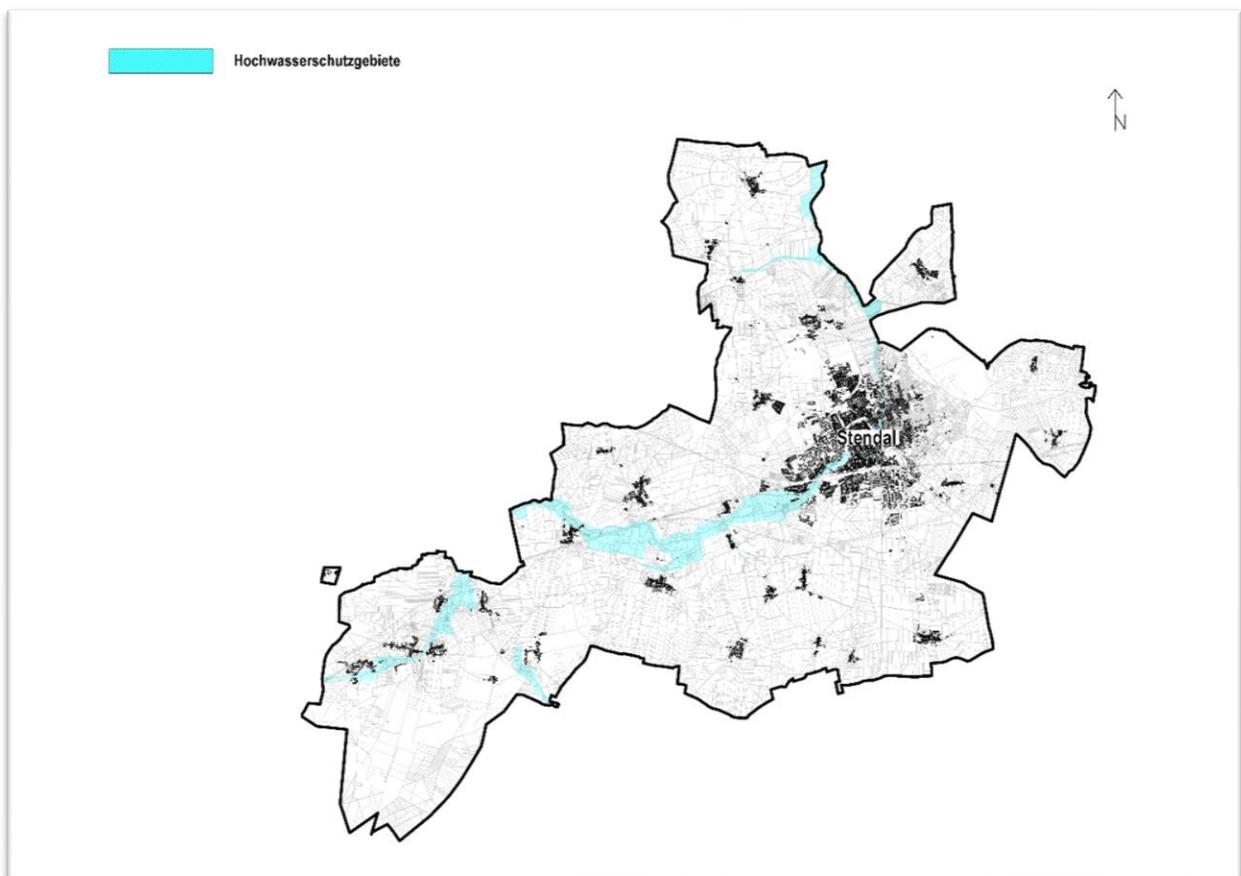


Abb. 6: Festgesetzte Überschwemmungsgebiete §§ 76 WHG

5.7 Denkmalschutzrechtliche Ausschlussbereiche

Flächendenkmale und Einzeldenkmale sind zu erhalten. Die in der beigefügten Karte enthaltenen Standorte sind zu wahren. Sofern Sichtachsen zu Denkmälern durch die geplanten PVFA gestört werden, ist durch eine entsprechende Visualisierung seitens der Projektentwickler im Zuge der Einleitung des Bauleitplanverfahrens eine Verträglichkeit nachzuweisen.

5.8 Ausschlussstandorte zum Schutz von Boden und Klima

Gemäß Raumordnung und Landesplanung sollen für den Bau von Photovoltaikanlagen möglichst keine Ackerflächen umgenutzt werden, da dort eine weitere landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich ist. Diese Einschätzungen bestätigen auch die Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, welche zu bisherigen Bauleitplanverfahren abgegeben wurden. So sollen vor Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen erst alle möglichen Brach- und Konversionsflächen ausgeschöpft werden. Erst dann sei es wieder möglich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen „konventionelle“ Photovoltaikanlagen zu errichten, vorausgesetzt die angedachten Flächen weisen niedrige Ackerzahlen auf.

Bei der Identifizierung von Brach- und Konversionsflächen wurde unter anderem auf die im Zuge des integrierten Klimaschutz und Energiekonzepts erhobenen Daten zurückgegriffen. Die dort ermittelten möglichen Brachflächen mit einer Mindestgröße von 1 ha in Höhe von gesamt 673 ha erstrecken sich über das gesamte Stadtgebiet der Hansestadt Stendal. Zusätzlich sind die Brach- und Konversionsflächen vergangener Erhebungen eingeflossen. Diese wurden über eine durch eine Luftbilddauswertung historischer, sowie aktueller Aufnahmen ergänzt.

Ein Großteil der Flächen ist für großflächige Photovoltaikanlagen nicht geeignet, beziehungsweise widerspricht den aufgestellten Kriterien des Konzepts. So ist ein Großteil der ermittelten Potentialflächen aus dem integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts der Hansestadt Stendal für Photovoltaikfreiflächenanlagen ungeeignet, da es sich um lange, sehr schmale Streifen entlang von Bahnlinien oder Bundesstraßen handelt. Weitere Flächen sind in der zugehörigen Karte vermerkt, befinden sich allerdings innerhalb des 300 Meter Radius um Wohngebäude.

Die letztendliche Entscheidungshoheit über die Nutzung der jeweiligen Brachflächen liegt bei den Grundstückseigentümern. Sollten diese kein Interesse an der Bebauung ihrer Grundstücke mit Freiflächen-Photovoltaik haben, dürfen weitere Bauleitplanverfahren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht an der Vorgabe scheitern, dass zuerst verfügbare Brach- und Konversionsflächen in Anspruch genommen werden müssten.

Einzig in sogenannten „benachteiligten Gebieten“, die sich durch niedrige landwirtschaftliche Erträge auszeichnen, wäre gemäß Freiflächenanlageverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, sowie der Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ die Ausweisung von Flächen für PVFA möglich. Allerdings sind innerhalb der Stadtgrenzen der Hansestadt Stendal keine benachteiligten Gebiete ausgewiesen.

Die Ertragsfähigkeit von Böden wird in Acker- und Grünlandzahlen dargestellt. Je höher die entsprechende Zahl, desto ertragsreicher sind die entsprechenden Flächen. Die Skala reicht dabei von 0 bis 100. Um bezüglich der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen eine Aussage treffen zu können, wurden die in Stendal vorhandenen Flächen untersucht. Für das Stadtgebiet der Hansestadt Stendal ergibt sich dabei der Mittelwert von 44 Bodenpunkten.

Würde dieser Wert als Kriterium angesetzt, stünden nach Abzug aller Ausschlusskriterien 81,78 km² an Acker- und Grünlandflächen mit Bodenpunkten bis einschließlich 44 für PVFA zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft stellt dies jedoch eine zu große Flächenkulisse dar. Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Flächen bei niedrigeren Bodenpunkten wurde daher ein Wert von einschließlich 35 Bodenpunkten festgesetzt.

Um kommende PVFA aber nicht flächenscharf auf diese Flächen zu beschränken, stellt der Wert von 35 Bodenpunkten den einzuhaltenden Mittelwert als Grenzwert für die Zulässigkeit einer Anlage dar.

So muss bei Antragstellung nachgewiesen werden, dass die Bodenpunkte der in Anspruch genommenen Flächen zusammengenommen im Durchschnitt höchstens 35 ergeben.

Ausgenommen hiervon sind Agri-Photovoltaikanlagen. Aufgrund der Bauweise dieser Anlagen bleibt die landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf den bebauten Flächen weiterhin erhalten, weshalb die Bodenpunkte zur Bewertung hierbei kein Ausschlusskriterium darstellen.

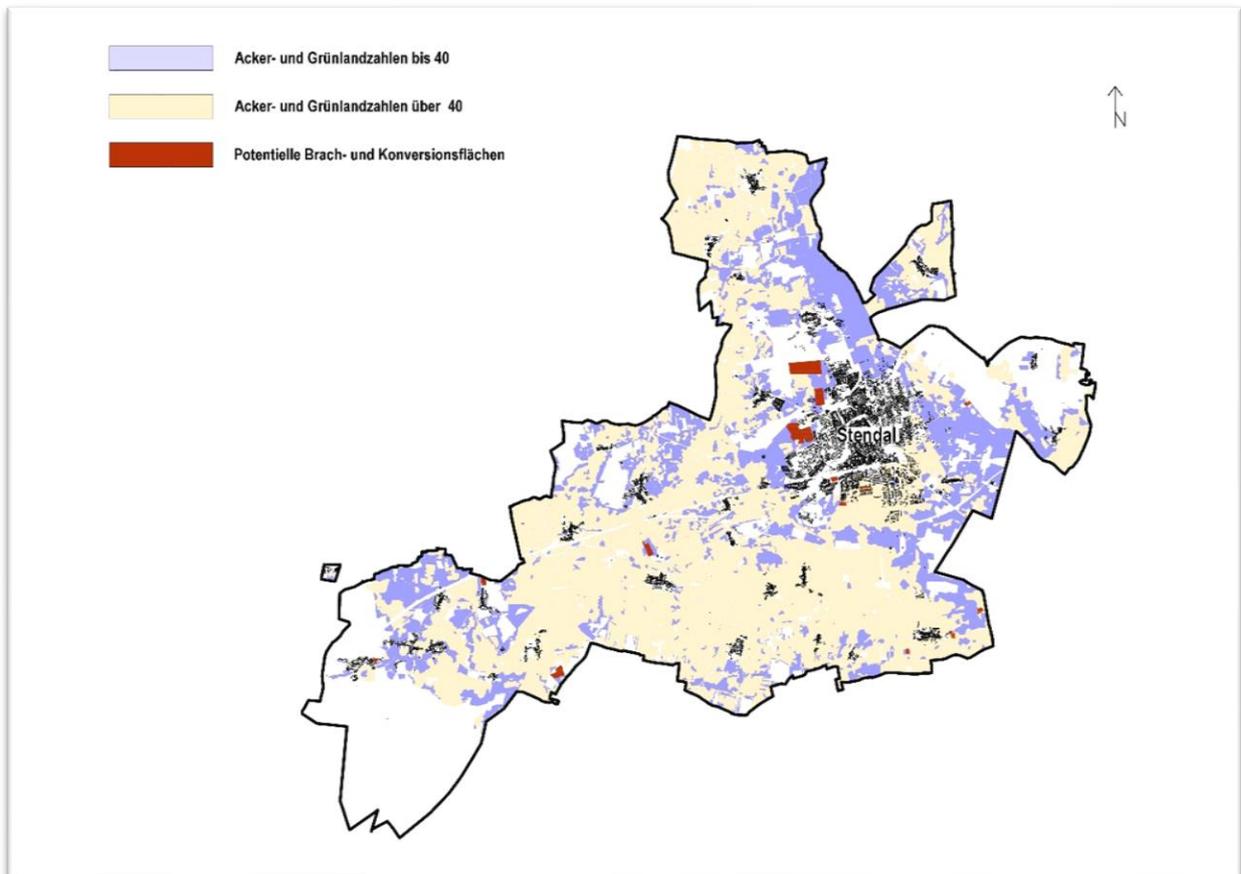


Abb. 7: Acker und Grünlandzahlen + Ergebnisse der Brach- und Konversionsflächenanalyse

6. Agri-Photovoltaikanlagen/ Weitere Anlagentypen

Neben konventionellen Photovoltaikanlagen gibt es auch sogenannte Agri-PV. Diese zeichnen sich allgemein durch eine entsprechende Bauweise aus, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung weiter möglich bleibt. Die Definition dieser Anlagen ist über die DIN SPEC 91434 geregelt. Um von den in diesem Konzept beschriebenen Erleichterungen für Agri-PV zu profitieren, muss die Doppelnutzung mit Landwirtschaft bei diesem Anlagen Typ auch beabsichtigt sein.

Die Entwicklung der Technik bei Photovoltaikanlagen schreitet seit mehreren Jahren rasant voran. Verschiedene andere Anlagentypen befinden sich derzeit weltweit in Entwicklung und Erprobung. Neben Agri-PV gibt es beispielsweise schwimmende Photovoltaikanlagen, sog. „Floating Photovoltaics“. Sollten zukünftige Anlagen-Formen entstehen, welche sich grundsätzlich von konventionellen und Agri-PV unterscheiden, werden die Ausschlusskriterien für diese entsprechend angepasst.

7 Beschränkt geeignete Standorte

7.1. Raumordnerisch beschränkt geeignete Standorte

In Anlehnung an den Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen des Landkreises Stendal werden Vorbehaltsgebiete für ökologische Verbundsysteme als beschränkt geeignete Standorte für PVFA aufgenommen. In diesen wird gemäß den Vorgaben der Raumordnung den ökologischen Belangen ein höherer Stellenwert beigemessen. Anlagen innerhalb dieser Verbundsysteme müssen einen deutlichen ökologischen Mehrwert für das jeweilige Verbundsystem aufweisen können

Ebenfalls als beschränkt geeignet wird das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Hassel, Stafelde, Bindfelde“ angesehen. Sofern in diesem Bereich eine Anlage entstehen soll, muss durch vorhergehende Visualisierungen, sowie einer entsprechenden Gestaltung der Anlage sichergestellt werden, dass diese umweltverträglich gestaltet werden und keine störende Wirkung von diesen ausgeht.

Die südlich von Buchholz ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sind bereits mit Windkraftanlagen bebaut. Diese schließen PVFA aber nicht per se aus. Sofern keine anderweitigen Gesetzmäßigkeiten (bspw. Abstandsregelungen) dem entgegenstehen, kann eine Doppelnutzung der Flächen mit PVFA geprüft werden. Diese hängt aber jeweils auch von der Ausgestaltung der Anlagen und der Sichtbarkeit der Standorte zusammen. Eine zu große technische Überprägung muss dabei unbedingt vermieden werden.

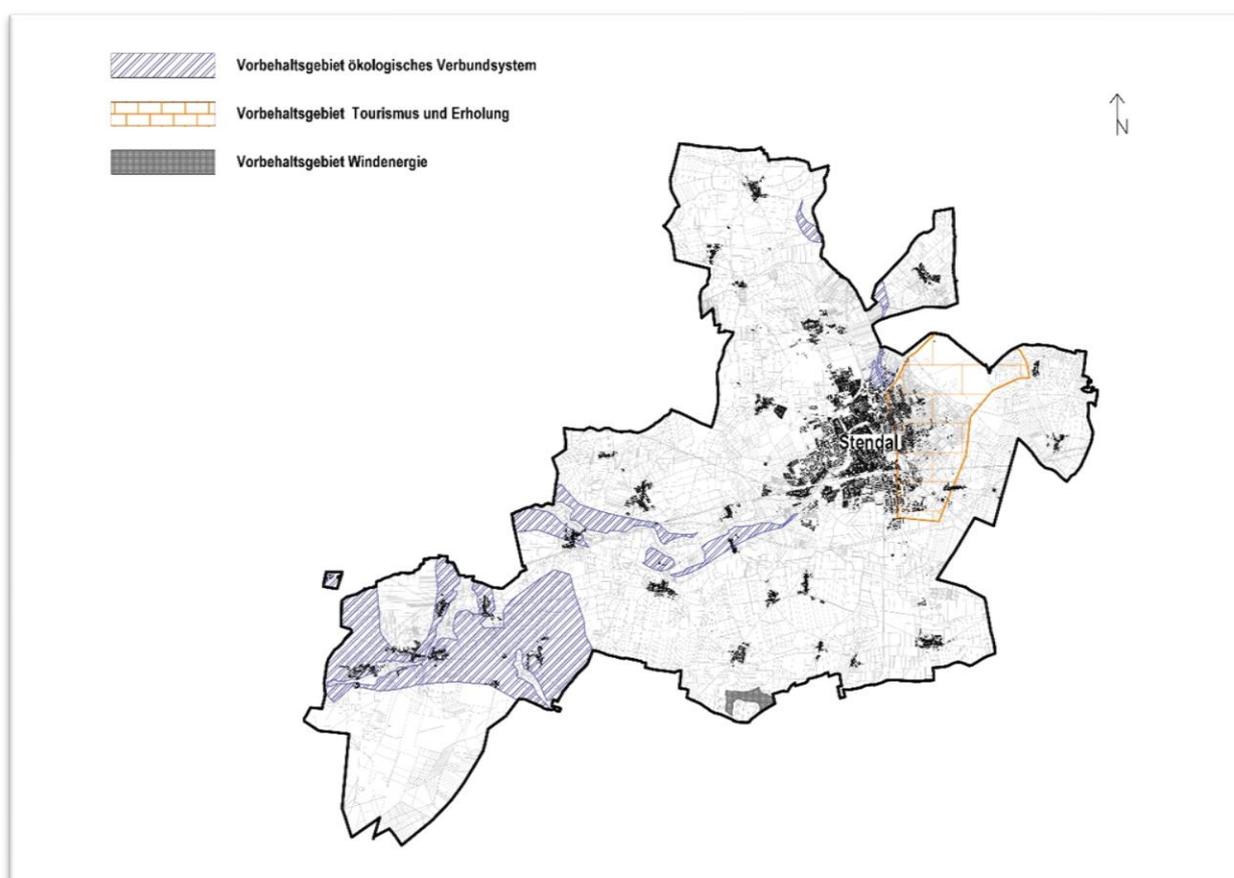


Abb. 8: Raumordnerisch beschränkt geeignete Standorte; eigene Darstellung nach LEP Sachsen-Anhalt und REP Altmark

7.2 Städtebaulich beschränkt geeignete Standorte

Eine ringförmige Umbauung von Ortslagen mit technischen Bauten wie Windkraftanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist unbedingt zu vermeiden. Dies wird jedoch maßgeblich von der jeweiligen Situation und Anzahl der bereits vorhandenen Anlagen beeinflusst. Zusätzlich ist der Umfang noch kommender privilegierter Anlagen nicht absehbar. Daher können für das Maß der Umbauung keine festen Grenzwerte vorgegeben werden. Diese Prüfung bleibt für jeden gestellten Antrag eine Einzelfallentscheidung. Vor der Antragstellung zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens wird jede Fläche durch Mitarbeitende der Abteilung Planung und Stadtentwicklung begangen und die Situation vor Ort beurteilt.

7.3 Denkmalschutzrechtlich beschränkt geeignete Standorte

Zum Schutz der historischen Ortslagen mit ihren Silhouetten sowie dem Schutz von Sichtachsen der Denkmale wird bei Betroffenheit durch den Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eine Visualisierung gefordert. Die Visualisierung muss den Nachweis einer Verträglichkeit für die Schutzgüter führen.

7.4 Positivkriterien

Konversionsflächen, Brachflächen, sowie Flächen mit Verdacht auf Altlasten sind prädestinierte Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen. Durch Rekultivierung und ggf. Entsiegelung der Flächen kann dort ein großer Mehrwert für das Klima und die Umwelt entstehen.

Wie bereits dargelegt sind allerdings viele der Flächen innerhalb von Gebieten, die ein Ausschlusskriterium darstellen. Sofern die Zustimmung der Flächeneigentümer vorliegt wird die Nutzung der übrigen Potentialflächen durch die Hansestadt Stendal sehr begrüßt. Anträge zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens, welche diese Flächen beinhalten, werden bei einem möglichen Rückstau von Anträgen daher bevorzugt behandelt.

7.5 Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen

Über die EEG-Umlage, sowie die Gewerbesteuern kann die Hansestadt von den Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch finanziell profitieren. Daher ist der Hansestadt sehr daran gelegen, dass der Sitz der Betreibergesellschaft innerhalb des Stadtgebiets angesiedelt wird.

Viele Projektentwickler*innen nutzen die Möglichkeit die entsprechenden Kommunen gem. § 6 EEG-Gesetz finanziell zu beteiligen. So erhalten diese 0,2 ct für jede eingespeiste Kilowattstunde. Gemäß des Stadtratsbeschlusses zur Drucksache A VII/154 am 13.02.2023 fließen die daraus resultierenden Mittel in den gesamtstädtischen Haushalt ein. Die durch die PVFA „betroffenen“ Ortschaften profitieren nicht gesondert durch diese finanziellen Mittel.

Aufgrund der steigenden Anzahl von PVFA nimmt die Akzeptanz der Bevölkerung für weitere Anlagen jedoch zunehmend ab. Um den notwendigen Ausbau der PVFA weiter vorantreiben zu können, ist allerdings auch die Zustimmung der Anwohnerschaft vor Ort zwingend notwendig. Ein Ausgleich für die entstehenden PVFA wäre, wenn die jeweiligen Ortschaftsräte von diesen möglichen Einnahmen finanziell profitieren.

Ausdrücklich begrüßt wird zudem, wenn von Seiten der Projektentwickler/Anlagenbetreibern eine Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stendal angeboten wird.

Die Antragsteller müssen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens einen städtebaulichen Vertrag mit der Hansestadt Stendal abschließen. Die Antragsteller tragen sämtliche mit dem Vorhaben verbundene Planungskosten, inklusive der Kosten für die jeweiligen Bekanntmachungen in dem Amtsblatt der Hansestadt Stendal. Sofern der Hansestadt Stendal weitere Kosten entstehen, sollen diese auch durch die Projektentwickler übernommen werden.

7.6 Fachliche Anforderungen an eine Freiflächensolaranlage

Die Größe des Geltungsbereichs eingereichter Anträge zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für PVFA ist auf 100 ha Größe (Bruttofläche) beschränkt. Der Geltungsbereich ist jedoch nicht gleich zu setzen mit der entsprechenden finalen Anlagengröße. Diese ist jeweils geringer, da zum einen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs vorgehalten werden müssen, aber auch bspw. Korridore für Wildtiere eingeplant werden müssen. Im Laufe des Verfahrens verkleinert sich die entsprechende Fläche demnach oft nochmals.

Sofern die Anlagen umzäunt werden sollen und keine Agri-PV Variante mit Tierhaltung geplant ist, müssen die Begrenzungszäune einen Bodenabstand von 15 bis 20 Zentimetern freihalten. So bleibt das Anlagengelände für Niederwild und Kleintiere passierbar und deren Wanderungskorridore erhalten. Bei besonders großflächigen Anlagen sind außerdem Korridore für Großwild einzuplanen und entsprechend freizuhalten.

Zur Vermeidung von übermäßiger Beschattung des Bodens, sollen die montierten Module einen Mindestabstand von 80 Zentimetern Höhe zum Boden sowie einen Reihenabstand von mindestens 3 Metern zwischen den einzelnen Modulreihen einhalten. Die vorhandene schützenswerte Vegetation ist zu bewahren und die enthaltenen Grünflächen möglichst naturnah zu gestalten.

Die Versiegelung des Bodens ist auf ein Minimalmaß zu begrenzen. Notwendige Erschließungsmaßnahmen innerhalb der Flächen sind wasserdurchlässig zu gestalten. Entsprechend notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen vor Ort auf den jeweiligen Flächen erfolgen. Weitere Einzelheiten bezüglich der Ausgestaltung von Maßnahmen die dem Erhalt von Flora und Fauna dienen, sind im Laufe des Verfahrens im Detail abzustimmen.

Da eine Blendwirkung möglichst vermieden werden soll, sind die Module in jedem Fall reflexionsarm zu gestalten. Wird im Rahmen eines erstellten Blendgutachtens dennoch eine übermäßige Blendwirkung festgestellt, sind Maßnahmen zu ergreifen um diese auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist vom jeweiligen Vorhabenträger eine Rückbausicherung bei der Hansestadt Stendal über die entsprechende Laufzeit zu hinterlegen.

8 Anmerkungen

Anzumerken ist, dass durch die großmaßstäbliche Untersuchungsebene des Gesamträumlichen Planungskonzepts nicht alle Kriterien (wie z.B. Gewässerschutzstreifen, Straßenrechtliche Anbauverbotszone, Rast- und Nahrungsgebiete von Vögeln, Wuchs- und Fundorte besonders streng geschützter Arten nach BNatSchG und der Artenschutzverordnung sowie von Rote Liste 1 und 2 Arten sowie weiteren spezifischen Pufferbereichen) von vorneherein bis ins Detail abgeprüft werden konnten. Einige Prüfkriterien sind auf nachgeordneter Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung zu beachten, zu konkretisieren und ggf. festzusetzen.

Ursprünglich sollte auch die Nähe zu entsprechenden Stromtrassen zur Netzeinspeisung ein Faktor in Form eines Abwägungskriteriums darstellen. Allerdings kann dafür nach Rücksprache mit der Avacon Netz GmbH keine allgemeingültige Aussage getroffen werden. Mit jedem Antrag einer PVFA bei den jeweiligen Netzbetreibern können sich die Gegebenheiten/Kapazitäten ändern, sodass keine pauschalen Aussagen für dieses Konzept möglich sind. Da mit der Nähe einer geeigneten Stromtrasse allerdings die notwendigen, zusätzlich zu verlegenden Zuleitungen geringer ausfallen, werden die vorhandenen Umspannwerke, sowie die potentiell geeigneten Stromtrassen nachrichtlich in die Kartengrundlage übernommen.

9 Ausblick und Auswirkungen auf die Gemeinden

Im weiteren Verlauf des Planungsprozesses werden die Anmerkungen der politischen Gremien der Hansestadt Stendal zu dem eingebrachten Konzeptentwurf eingearbeitet. Im Anschluss werden über eine Öffentlichkeitsbeteiligung, sowohl den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange als auch der breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt.

Daher kann sich dieses Konzept im Einzelnen nochmals verändern. Für die Hansestadt Stendal werden mit Beschluss des finalen Konzeptes einheitlich verbindliche Kriterien für die Aufstellung von Bauleitplänen gültig. Damit sind auch für Projektentwicklende bereits vor dem Beginn des Bauleitplanverfahrens klare Vorgaben zur Ausgestaltung der Anlage gegeben.

Dies minimiert den mit Bauleitplanverfahren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen anfallenden Arbeitsaufwand seitens der Stadtverwaltung der Hansestadt Stendal. Gleichzeitig entsteht für die Einwohner*innen Stendals Planungssicherheit mit Blick auf zukünftige Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

10 Literatur und Quellenverzeichnis

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BNatschG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2023: Photovoltaik-Strategie - Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik.

EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist.

FstrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Hansestadt Stendal 2010: Integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept.

Landkreis Stendal 2021: Leitfaden zur Ausweisung für Flächen von Freiflächensolaranlagen.

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr 2010: Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalts 2010.

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr 2024: Erster Entwurf des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalts.

NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346) geändert worden ist.

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark 2005: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark.

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) geändert worden ist.

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.